

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 29.10.1842 publ. 02.11.1842

bern der Gemeinde oder den Häuption der Judentfamilien respective dem Vorsteher der Gemeinde ob;

3) von dieser Bestimmung ist indeß ausgenommen die Einflagung von Zinsen, jährlichen Renten und Pachtintraden, da hierzu der Vorsteher der jüdischen Gemeinde so lange, als keine Einreden in der Hauptsache selber verhandelt werden, ohne Weiteres als legitimirt anzusehen ist. Im Falle es jedoch zur Behandlung solcher Einreden kommt, sind die im §. 2. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vor der Einlassung auf dieselben nachzuholen und die dazu erforderlichen Fristen zu bewilligen.

35) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 29. October, publ. den 2. November 1842.

Reglement die
den zur Praxis
zugelassenen An-
wälden für die
Bertheidigung
von Angeschuldig-
ten zu gewähren-
den Vergütung
betr.

Mit Seiner Königlichen Hoheit Höchster Genehmigung wird nachstehendes Reglement, die den zur Praxis zugelassenen Anwälden für die Bertheidigung von Angeschuldigten zu gewährende Vergütung betreffend, hiedurch bekannt gemacht:

§. 1.

Der, einem mittellosen Angeschuldigten in einer Untersuchungssache auf sein Verlangen

oder in den gesetzlichen Fällen, von Amtswegen beigeordnete Anwalt, erhält aus derjenigen Casse, welche die Untersuchungskosten zu tragen hat, für eine, nach Bekanntmachung dieses Reglements geführte, mündliche oder schriftliche Vertheidigung eine, ihm nach folgenden Bestimmungen zuzubilligende Vergütung.

§. 2.

Es gebühren dem Anwalde:

1. für die Hauptvertheidigung eines oder mehrerer Inquisiten vor dem Erkenntnisse erster Instanz,

und für die Beschwerdenausführung in Folge eines eingewandten Rechtsmittels, so wie im Falle nothwendiger Revision, wenn der Angeschuldigte noch nicht durch einen Anwalt vertheidigt gewesen,

in der Regel 2 bis 15 Rthlr. Gold, ausnahmsweise, in besonders schwierigen und wichtigen Fällen, ein Mehreres, bis zu 25 Rthlr. Gold;

2. in Civilstraffachen für die Hauptvertheidigung eines oder mehrerer Angeschuldigten vor dem Erkenntnisse erster Instanz,

und für die Beschwerdenausführung in Folge eines eingewandten Rechtsmittels, unter der Voraussetzung wie sub 1. — 1 bis 10 Rthlr. Gold;

3. in Polizeistrafsachen für die Beschwerdenausführung in Folge eines eingewandten Rechtsmittels 1 bis 3 Rthlr. Gold;
4. für die Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition, oder der Verhaftung, zur Befreiung vom Gefängnisse gegen Caution, für eine Beschwerdenschrift, nach bereits in erster Instanz wegen Verbrechen oder Vergehen durch einen Anwalt gescheneher Vertheidigung, ein Drittheil bis zur Hälfte der unter 1. resp. 2. festgesetzten Summen.

Alles — 1.—4. — nach richterlichem Ermessen, welches unter Befolgung der Vorschriften des §. 4. des Proceßreglements, die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Zahl der vertheidigten Personen, die in der Sache liegenden Schwierigkeiten, den angewandten Fleiß, und die Zweckmäßigkeit und Gründlichkeit der gelieferten Arbeit zu berücksichtigen hat.

5. Ersatz der Copialien und sonstigen unvermeidlichen Ausgaben (jedoch nicht für das gebrauchte Papier), namentlich bei etwa unternommenen nothwendigen Reisen, zu welchen aber vorher die Genehmigung des beikommenden Gerichts erwirkt werden muß.

Für Einsicht der Acten, Wahrnehmung der Termine, Unterredungen mit dem Angeschuldigten und andere Bemühungen, welchen der An-